

Einfache Anfrage Schlegel-Grabs / Göldi-Sennwald vom 28. November 2002
(Wortlaut anschliessend)

GVA und ihre Vergabepolitik

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Februar 2002

Paul Schlegel-Grabs und Ueli Göldi-Sennwald nehmen in ihrer Einfachen Anfrage vom 28. November 2001 Bezug auf die Auftragsvergabe zum Informatikprojekt Datenbank und Applikation für das Grundstücksschätzungswesen (DAG) durch die Gebäudeversicherungsanstalt (GVA). Sie unterstellen ein unkorrektes Vorgehen und stellen in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.1) hat gemäss Art. 2 auch für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Staates Gültigkeit. Die GVA untersteht somit den entsprechenden Vorschriften über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.
2. Die Vergabe des Projektauftrages DAG erfolgte sehr wohl nach den einschlägigen Submissionsvorschriften. Der Auftrag wurde am 29. Januar 2001 im offenen Verfahren ausgeschrieben (Datum der Publikation im Amtsblatt). Er umfasste die Bereitstellung der Gesamtlösung DAG einerseits und den Betrieb andererseits. Es bestand die Möglichkeit, nur die Bereitstellung und nur den Betrieb oder Bereitstellung *und* Betrieb von DAG zu offerieren. Die Frist für die Einreichung der Angebote dauerte bis zum 12. März 2001. Es wurden vier Offerten eingereicht (je eine nur für die Bereitstellung bzw. den Betrieb, zwei sowohl für die Bereitstellung als auch für den Betrieb). Die Bewertung der Angebote erfolgte vorschriftsgemäss anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgehaltenen Zuschlagskriterien. Entgegen der Behauptung der Fragesteller wurden die Bedingungen während des Verfahrens nicht geändert.

Die Terminvorgabe für die Realisierung des Vorhabens, also für die Bereitstellung der Software, umfasste gemäss Pflichtenheft zehn Monate. Sie galt als Richtwert; bei der Offertbewertung wurde das Zuschlagskriterium Termineinhaltung deshalb lediglich mit 15 Prozent gewichtet.

3. Der Vergabeentscheid für die *Bereitstellung* der Software DAG erfolgte aufgrund des besten Kosten-/Nutzenverhältnisses (wirtschaftlich günstigstes Angebot). Zur Bewertung des Nutzens wurde auf folgende Kriterien abgestellt: Qualität des Angebotes/Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft (Gewichtung 50 Prozent), Technologie (20 Prozent), Termineinhaltung (15 Prozent), Projektorganisation/Verfügbarkeit von qualifizierten Mitarbeitern (15 Prozent). Zusätzlich zu diesen Leistungsfähigkeitskriterien (Bonus) wurden folgende Risiken (Malus) in die Bewertung einbezogen: Qualitätsrisiko (Gewichtung 30 Prozent), Erfahrungsrisiko (30 Prozent), finanzielles Risiko (20 Prozent), Zusammenarbeitsrisiko (20 Prozent).

Den Vergabeentscheid massgeblich beeinflusst haben letztlich der im Vergleich zu den Konkurrenzangeboten günstige Preis sowie die geringe Risikoeinschätzung aufgrund des spezifischen Erfahrungs- und Know-how-Nachweises, den der betreffende Softwarelieferant erbringen konnte.

Der Vergabeentscheid für den *Betrieb* des Systems DAG erfolgte ebenfalls aufgrund des besten Kosten-/Nutzenverhältnisses. Solche Zuschlagsverfügungen stehen regelmässig unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Vertragsabschlusses. Ein solcher kam nicht zustande, weshalb der Betrieb des Systems nochmals ausgeschrieben wird.

12. Februar 2002

Wortlaut der E infachen Anfrage 61.01.23

Einfache Anfrage Schlegel-Grabs / Göldi-Sennwald: «GVA und ihre Vergabepolitik

Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen hat das Informationsprojekt «DAG» (Datenbank. und Applikation für das Grundstückschätzungswesen) ausgeschrieben und vergeben. Während dem Submissionsverfahren wurden die Bedingungen geändert ohne alle potentiellen Anbieter zu informieren.

Die Regierung wird deshalb angefragt:

1. Kommt für die GVA das Submissionsgesetz auch zur Anwendung?
2. Wurden in der Submission «DAG» durch die Gebäudeversicherungsanstalt die Submissionsbedingungen zulasten seriöser Anbieter umgangen, welche aufgrund unrealistischer Terminvorgaben gar keine Offerten einreichten?
3. Welche Aspekte waren für die Vergabe massgebend?»

28. November 2001